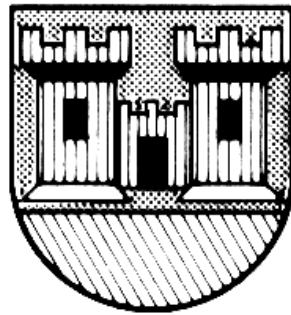


Feuerwehrrglement der Einwohnergemeinde



Oberwil im Simmental

Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Oktober 2002

Unkostenbeitrag
Fr. 8.00

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

Teil 1

Feuerwehr

I. Aufgaben der Feuerwehr

Art. 1

Aufgaben

¹ Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Art. 13 des Feuerwehrgesetzes (FWG).

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrpflicht

II. a) Dienstalter, Einteilung, Ernennung, Befreiung, Ausrüstung

Art. 2

Feuerwehrpflicht

Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 22. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrpflicht unterstellt.

Art. 3

Persönliche
Feuerwehrpflicht

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 4

FW-Leistung,
Ersatzabgabe

¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Dienstpflichtige aktive Feuerwehr zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten (z.B. personelle Bedürfnisse des Zivilschutzes) gebührend zu berücksichtigen.

Art. 5

Ärztlicher Befund

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Feuerwehrtauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Art. 6

Weiterausbildung

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 7

Kader/Fachleute

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder die Funktion bis zum Erreichen der Dienstaltersgrenze (Art.2), bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Art. 8

Persönliche
Ausrüstung

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie der Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den kantonalen und schweizerischen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und Mannschaft sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Art. 9

Befreiung von der
aktiven Feuerweh-
pflicht

Von der aktiven Feuerwehripflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehripflicht nicht vereinbar sind;
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen;
- c) Die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner aktive Feuerwehr leistet;
- d) Der Präsident der Kommission für öffentliche Sicherheit,
- e) Die Mitglieder der Leitung der Zivilschutzorganisation (gemäss der jeweils gültigen Mannschaftsliste);
- f) Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben;
- g) Personen, die mindestens eine 50%-Invalidenrente beziehen.

II. b) Übungsdienst und Einsatz

Art. 10'

Übungsplan und
Übungsdaten

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Feuerwehripflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen oder im Amtsanzeiger zu publizieren.

Art. 11

Übungsbesuch

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungen sind schriftlich bis spätestens 5 Tage nach dem Anlass dem Feuerwehrkommando einzureichen (Zugchef).

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit, Unfall;
- b) Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie;
- c) Schwangerschaft;
- d) Militärdienst.

⁴ Für unentschuldigte Absenzen wird eine Busse erhoben.

Art. 12

Inanspruchnahme
von Eigentum Dritter

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Art. 13

Kommando

¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren. Diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Art. 14

Einsatz des
Sonderstützpunktes

Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

III. Finanzierung

Art. 15

Grundsatz

¹ Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Feuerwehrpflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen (Gebühren, Bussengelder usw.) gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

Art. 16

Ersatzabgaben

¹ Personen, die von der aktiven Feuerwehrpflicht befreit sind, zahlen zwischen dem 22. und dem 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt 2 – 5 % des Staatssteuerbetrages. Die Höhe wird jeweils mit dem Voranschlag festgesetzt.

³ Sie beträgt im Minimum jährlich Fr. 50.– und darf den zur Zeit mit Fr. 400.– bzw. später vom Regierungsrat festgelegten Höchstansatz nicht überschreiten.

⁴ Bei verheirateten, in ungetrennter Ehe lebenden Feuerwehrpflichtigen berechnet sich die Ersatzabgabe je auf die Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Art. 17

Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrpflicht nicht vereinbar sind;
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen;
- c) Die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner aktive Feuerwehr leistet;
- d) Der Präsident der Kommission für öffentliche Sicherheit;
- e) Die Mitglieder der Leitung der Zivilschutzorganisation (gemäss der jeweils gültigen Mannschaftsliste);
- f) Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben;
- g) Personen, die mindestens eine 50%-Invalidenrente beziehen;
- h) Der Gemeinderat kann in wichtigen, begründeten Fällen weitere Personen befreien.

Art. 18

Gebühren

Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr von:

- a) Personen oder Organisationen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereiches gemäss Art. 14, Abs. 2 FWG in Anspruch nehmen.
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht.

Art. 19

Einsatzkosten

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von den Verursachern einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 FWG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Bei Einsätzen wegen wiederholten Fehlalarmen von Brandmeldean-

lagen können die Einsatzkosten eingefordert werden.

⁴ Die Bestimmungen des Schweiz. Haftpflichtrechts (Art. 41 ff OR) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 20

Kosten bei
Nachbarhilfe

Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

IV. Zuständigkeiten

1 Gemeinderat

Art. 21

Aufgaben und
Befugnisse

Der Gemeinderat:

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus;
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektorat die Organisation der Feuerwehr, namentlich die Gliederung (Organigramm) und den Bestand unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben.
- c) setzt gemäss dem Gemeinde OgR die Feuerwehrkommission für fachliche Belange ein und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest.
- d) setzt die Kommission für öffentliche Sicherheit ein und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest;
- e) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement;
- f) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats den Kommandanten und dessen Stellvertreter;
- g) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen, der Gebühren und die Bussenordnung fest;
- h) kann, bei entsprechender Anpassung des Soldes und der Entschädigung, den % Satz für die Berechnung der Ersatzabgabe (Art. 16 Abs. 2) auf 4 – 6 % erhöhen;
- i) ist für einen umfassenden Versicherungsschutz gegen die Folgen von Krankheit und Unfall und für die gesetzliche Haftpflicht verantwortlich;
- k) behandelt Beschwerden und Einsprachen von Feuerwehrpflichtigen;
- l) entlässt ungeeignete Feuerwehrpflichtige;
- m) genehmigt die erforderlichen Pflichtenhefte;
- n) genehmigt auf Antrag der Feuerwehrkommission Dienstbarkeitsverträge.

2 Kommission für öffentliche Sicherheit

Art. 22

Zusammensetzung

¹ Die Kommission für öffentliche Sicherheit wird vom Gemeinderat gewählt.

² Ihr gehören 5 – 7 Mitglieder an, Mitglieder von Amtes wegen sind:
- Der Ressortchef Gemeinderat (als Vorsitzender);
- Der Gemeinderatspräsident;
- Der Kommandant der Feuerwehr;

- Der Chef der Zivilschutzorganisation.

Art. 23

Aufgaben und
Befugnisse

Die Kommission für öffentliche Sicherheit:

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement für den Gemeinderat vor;
- b) bearbeitet Aufgaben, die ihr vom Gemeinderat zur selbständigen Erledigung übertragen werden;
- c) koordiniert die Bestandes-, die Personal- und die Materialfragen;
- d) koordiniert die Jahresprogramme und die Übungsdaten;
- e) koordiniert die jährlichen Voranschläge und die Investitionsplanungen für alle Einsatzdienste;
- f) verfügt, auf Antrag der Feuerwehrkommission, ob ein Dienstpflichtiger aktive Feuerwehr zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat;
- g) verfügt gemäss Art. 11 Abs. 4 Bussen;
- h) erstellt die Pflichtenhefte.

3 Feuerwehrkommission

Art. 24

Zusammensetzung

Die Feuerwehrkommission wird gemäss dem Gemeinde OgR gewählt und besteht aus 7 – 11 Mitgliedern:

- Präsident von Amtes wegen: Ressortvorsteher Feuerwehr
- Mitglieder von Amtes wegen: - Feuerwehr-Kommandant;
- Feuerwehr-Vizekommandant;
- Chef Atemschutz;
- Chefs Löschzüge;
- Materialwart.
- Sekretär von Amtes wegen: Feuerwehr- Fourier

Art. 25

Aufgaben und
Befugnisse

Die Feuerwehrkommission

- a) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des Kommandanten und dessen Stellvertreter;
- b) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute;
- c) bestimmt, wer welche Kurse zu besuchen hat;
- d) erstellt ein Jahres- und Ausbildungsprogramm;
- e) nimmt die anstehenden Einteilungen vor und stellt Anträge für die Zuteilung zum aktiven Dienst bzw. Ersatzabgabe der Kommission für öffentliche Sicherheit;
- f) beantragt und überwacht die Verwendung der verfügbaren Voranschlagskredite;
- g) betreut alle Tätigkeiten im Bereich Löschwassereinrichtungen;
- h) erstellt Dienstbarkeitsverträge und feuerwehrtechnische Abmachungen.

V. Strafen

Art. 26

Strafen

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglementes oder dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Bussen von Fr. 20.– bis 1'000.– bestraft. Für die Strafverfolgung ist die Feuerwehrkommission zuständig.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Art. 47 – 49 FWG bleibt vorbehalten.

Art. 27

Kaderübungen

Kaderübungen inkl. zusätzliche Übungen der Ersteinsatzgruppe werden entschädigt.

Teil 2

Schlussbestimmungen

IX. Schlussbestimmungen

Art. 28

Unvorhergesehenes

In allen in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fällen finden die Gesetzesbestimmungen und die dazugehörigen Vollzugserlasse Anwendung.

Art. 29

Anpassung

¹ Sofern aufgrund von neuen oder revidierten eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Vorschriften die Anpassung einzelner Bestimmungen dieses Reglements nötig wird, kann der Gemeinderat die Änderungen gemäss übergeordnetem Recht beschliessen.

² Alle übrigen Änderungen oder Ergänzungen unterliegen der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung.

Art. 30

Aufhebung

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen Reglemente, namentlich das Wehrdienstreglement vom 25. März 1995 sowie die Abänderung vom 24. November 2001 aufgehoben.

Art. 31

Inkrafttreten

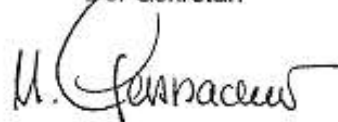
Das Feuerwehrreglement tritt auf den 01.01.2003 in Kraft.

Das Feuerwehrreglement wurde an der ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 21.10. 2002 beraten und angenommen.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung
Der Präsident:



Der Sekretär:



Auflagezeugnis:

Der Gemeindeschreiber hat das Feuerwehrreglement vom 13. September bis 14. Oktober 2002 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Amtsanzeiger Nr. 37 vom 12. September 2002 bekannt.

Der Gemeindeschreiber



Genehmigung Änderung Artikel 16 Absatz 2

Die Änderung wurde an der ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Dezember 2007 beraten und angenommen.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung
Der Präsident:

A. J. L.

Die Sekretärin:

Beuri

Auflagezeugnis:

Die Gemeindeverwalterin hat das Feuerwehreglement vom 22. Oktober bis 21. November 2007 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 25. Oktober 2007, Nr. 44 vom 1. November 2007 und 48 vom 29. November 2007 bekannt.

Die Gemeindeverwalterin:

Beuri